

Ministerialbekanntmachung.

vom 30. März 1905,

**betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Besoldungen
der Volksschullehrer.**

Auf Grund des Art. IV des Gesetzes vom 30. März 1905, eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend, wird der Text des Gesetzes, die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend, wie er sich aus den Abänderungen und Ergänzungen durch die dort genannten Gesetze ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Wera, den 30. März 1905.

Königlich Preuss. Ministerium.

v. Simlber. c.

Gesetz

vom 30. März 1905,

die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend.

§ 1.

Die Besoldung eines Volksschullehrers soll außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde

bei provisorischer Anstellung mindestens 1000 M.,

bei definitiver Anstellung mindestens 1100 M.

betragen.

Zu diese Mindestbesoldung sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienst nicht einzurechnen.